

Förderverein der Realschule Groß Ilsede e.V.

-Satzung- (Neue Fassung)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Realschule Groß Ilsede e.V.“. Er hat seinen Sitz in 31241 Ilsede und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zielsetzung und Zweck

Der „ Förderverein der Realschule Groß Ilsede e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein der Freunde, Eltern der Schüler und von ehemaligen Schülern der Realschule Groß Ilsede.

Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit ausschließlich dieser Schule unmittelbar zu unterstützen. Das soll durch die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, durch die Unterstützung von Klassenfahrten, Lehrreisen, Theaterfahrten, Ausstellungsbesuchen etc., durch die Unterstützung von Schülern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten solcher Hilfe bedürfen und durch die Förderung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Schule geschehen.

Ein Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor Auszahlung gestellt werden, worüber der Vorstand entscheidet. Im Antrag müssen genaue Angaben zu Personalien, Klasse, welche Klassenfahrt und die Höhe der entsprechenden Gesamtsumme gemacht werden. Über den Zuschuss entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand behält sich vor, bei privater Bezuschussung von Klassenfahrten die Lehrkraft bzw. die Schule der zu unterstützenden Familie über die sozialen/finanziellen Verhältnisse der Schüler/-innen zu befragen, inwiefern staatliche Mittel beansprucht wurden, und ggf. eine Negativbescheinigung ausstellen zu lassen. Der Vorstand entscheidet über den Zuschuss.

Die Auszahlung erfolgt nicht auf ein Privatkonto der Eltern, lediglich auf das Konto einer Lehrkraft bzw. des Rechnungsstellers.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie bekommen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Einzahlungen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand des Vereins hat durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der üblichen Belege den Nachweis zu erbringen, dass die Geschäftsführung mit dem satzungsmäßigen Zweck übereinstimmt.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft wird durch ein Aufnahmeformular beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden;
 - 3.1. wenn sie trotz Mahnung länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind;
 - 3.2. aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.

§5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in Höhe von € 12,00 zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über eine Neufestsetzung des Beitrages. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag einzelner Mitglieder zu ermäßigen oder zu erlassen.

Die Beiträge sollen zu Beginn des Geschäftsjahres oder bei Neumitgliedern zu Beginn der Mitgliedschaft für das betreffende Geschäftsjahr mittels einer Bankeinzugsermächtigung eingezogen werden, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

Zusätzliche freiwillige Zuwendungen sind Spenden im Sinne der Abgabenordnung.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem 1. Beisitzer
6. dem 2. Beisitzer

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, mit Ausnahme des 1. Jahres nach Gründung des Vereins. Nach dem 1. Jahr scheiden die unter 2., 4., 6. genannten Vorstandsmitglieder aus.

Für die hernach neu gewählten Mitglieder des Vorstandes gilt dann auch eine Amtszeit von 2 Jahren. Durch diese Regelung soll die Kontinuität gewährleistet sein, damit nicht etwa der gesamte Vorstand des Vereins neu gewählt werden muss.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht sich kommissarisch zu ergänzen. Scheiden mehr als 3 Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so muss eine Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.

Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister.

Zu den Sitzungen des Vorstandes sollten mindestens 2 Schüler als Vertreter der SV und die Schulleitung eingeladen werden.

§8 Dem Vorstand obliegt:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (Vorstand gemäß §26 BGB)
2. die Geschäftsführung gemäß Gesetz und Satzung
3. die Verwaltung und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
4. der Mitgliederversammlung die Wahl von Ausschüssen vorzuschlagen

§9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat zum Gegenstand:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses, der vorher durch 2 jährlich zu wählender, nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen ist;
2. Erteilung der Entlastung;
3. Wahl der Vorstandsmitglieder;
4. außerordentliche Beschlüsse, beispielsweise Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins;
5. Aussprache und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

Die schriftliche Einladung zu allen - ordentlichen und außerordentlichen - Mitgliederversammlungen hat, unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens am 10. Tag vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens am 5. Tag vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss bei der nächsten Versammlung vorgelesen und mit Mehrheit der Anwesenden genehmigt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangt.

§10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Landkreis Peine zu, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Realschule Groß Ilsede für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.